Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4162

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(18. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des am 13. Februar 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

— Drucksache V/3535 —

A. Bericht des Abgeordneten Spitzmüller

Das in Genf am 28. November 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete revidierte Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, die Schlußakte und der Auszug aus der Zusammenstellung der Beschlüsse der mit der Revision des Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer beauftragten Regierungskonferenz sowie die am 3. April 1967 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des revidierten Abkommens bedürfen nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Im Hinblick auf das von den Ländern durchzuführende Verwaltungsverfahren ist außerdem die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich.

Es handelt sich um die Revision des am 27. Juli 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande und Schweiz geschlossenen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, das am 1. Juni 1953 in Kraft getreten ist. Diese Revision berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten des bestehenden Abkommens eingetretene Entwicklung des innerstaatlichen, zwischenstaatlichen und überstaatlichen Rechts auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und bezieht nunmehr — neben Leistungen der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung für in der Rheinschiffahrt beschäftigte Arbeitnehmer sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit sie die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsstaaten besitzen oder Flüchtlinge nach der Genfer Konvention oder Staatenlose sind — auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienbeihilfen mit ein. Diese Regelungen beruhen auf den gleichen Grundsätzen wie die zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit, die die Bundesrepublik mit diesen und anderen Vertragsstaaten, sowie auf denjenigen, die die Vertragsstaaten unter sich abgeschlossen haben.

Die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen technischen Bestimmungen über die Erteilung von Bescheinigungen, über die Gewährung der Verwaltungshilfe durch die Versicherungsträger und die Verbindungsstellen sowie über den Zahlungsverkehr und das Abrechnungsverfahren werden in der dem Abkommen beigefügten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Durch die Revision des bestehenden Abkommens entstehen Bund, Ländern und Gemeinden sowie den Versicherungsträgern keine zusätzlichen Kosten.

Der Ausschuß für Sozialpolitik erhebt ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Arbeit keine Einwen-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

dungen gegen die in diesem Abkommen getroffenen Regelungen und empfiehlt dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 5. Mai 1969

Spitzmüller
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3535 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. Mai 1969

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Spitzmüller**
Vorsitzender	Berichterstatter